



Vertrauensraum der Digitalisierung

Bundesdruckerei-Studie über den Regelungsbedarf bei
E-Government und digitalen Rechtsgeschäften

1. Aufklärung über eIDAS-
Werkzeugkasten und Vorteile

2. Konkrete Anwendung der
eIDAS-Werkzeuge und
erforderliche
Gesetzesänderungen

3. Digitalen Rahmen schaffen:
Projekt „Bessere Rechtssetzung
des Bundes“ durch Vorgabe
„eIDAS-First“ ergänzen

4. Digital Vorausdenken: Neue
„Vertrauensfunktion“ im
Rechtssystem etablieren



STUDIE

Vertrauensraum in der Digitalisierung.

Bundesdruckerei-Studie über den Regelungsbedarf
bei E-Government und digitaler Signatur



1. Aufklärung über eIDAS-Werkzeugkasten und Vorteile

Die Werkzeuge des digitalen Vertrauensraums



geSignatur

Der individuelle digitale Fingerabdruck



geSiegel

Der verlässliche digitale Stempel für Behörden und Unternehmen



Bewahrungsdienste

Das digitale ewige Archiv



Validierungsdienst

Der automatische unabhängige Prüfer



eID-Identifizierungsmittel

Den Personalausweis digital nutzen, um sich bei Vertrauensdiensten anzumelden



Einschreib- und Zustelldienst

Die sichere digitale Nachricht wie bei der Post oder dem Gerichtsvollzieher



Zeitstempel

Die digitale Stoppuhr wie ein elektronischer Fotobeweis



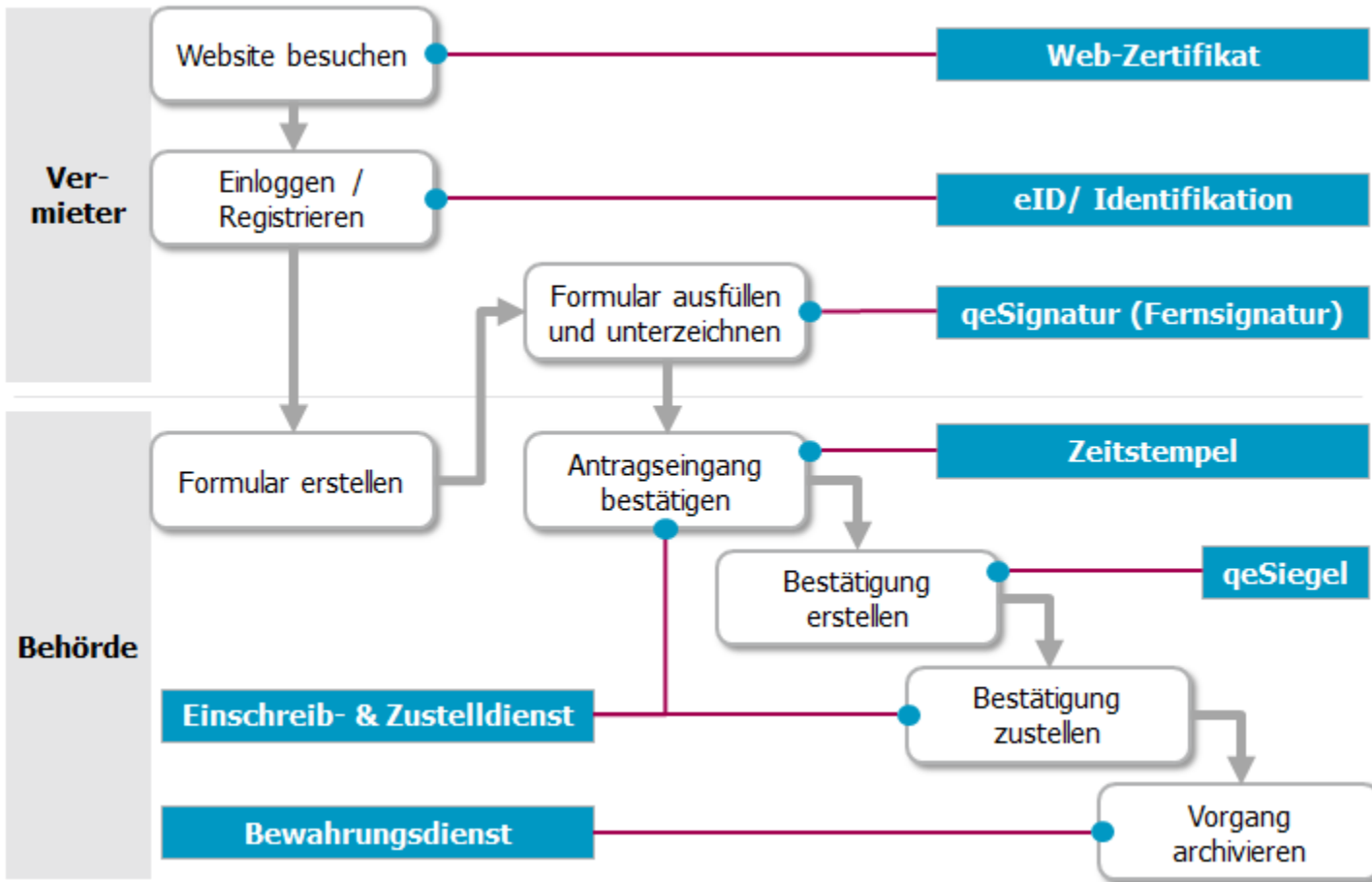
Web-Zertifikat

Der digitale Ausweis für jede Website oder Cloud-Anwendung

- Erstmals einheitliche Vorgaben für die elektronische Identifizierung von natürlichen und juristischen Personen europaweit
- Erstmals die „Echtheit“ und Identität von Webseiten und Servern, Clouds, Maschinen etc. nachweisen
- Digitale Unterschrift (sog. geSignatur oder Fernsignatur) über mobile Endgeräte, statt wie bisher nur über Signaturkarte und Lesegerät
- Erstmals Siegelvergabe „geSiegel“ für juristische Personen möglich → Behörden-Unterschrift
- Erstmals EU-weite digitale Zustelldienste, statt wie bisher „De-Mail“ als eine deutsche Lösung

1. Aufklärung über eIDAS-Werkzeugkasten und Vorteile

eIDAS wirkt an mehreren Stellen in einem typischen E-Transaktion-Workflow – Beispiel Bundesmeldegesetz



1. Inverkehrbringung von Vertrauensdiensten innerhalb der EU

Entwicklung und Dokumentation

- Autoteil



Prüfung und Zulassung

- Prüfinstanz (in Dt. TÜV, DEKRA etc.)
- Zulassungsbehörde (in Dt. KBA)



Entwicklung und Dokumentation

- Vertrauensdienst

Prüfung und Zulassung

- Prüfinstanz (in Dt. TÜV, BSI, T-Systems etc.)
- Zulassungsbehörde (in Dt. BNetzA und BSI)



2. Konkrete Anwendung der eIDAS-Werkzeuge und erforderliche Gesetzesänderungen

Regelungsbedarf	Beispiel	Gesetzanpassung	Zuständig
Formerfordernis für besondere digitale Geschäftsprozesse	Einführung einer eigenen Form für die Digitalisierung. Maschine-zu-Maschine und digitale Mensch-zu-Maschine Kommunikation	BGB: Neue Formvorschrift § 126c	BMJV
Selbstfahrende Fahrzeuge / autonome Maschinen: Einführung digitale Kommunikation.	Identifizierung von autonomen Fahrzeugen untereinander und bei Nutzern durch sichere Kommunikation mit Vertrauensdiensten: qeSiegel für die Maschine und Software.	StVZO: Kommunikation und Identifikation von Fahrzeugen und Prüfung Vergabe von vernetzen Maschinen.	BMVI
Einführung des elektronischen Behördensiegels	Vorteile des qeSiegels zur qeSignatur: Rechtssichere Zuordnung zu Gericht oder Behörde.	VwVfG, VwGO, GVG: Einführung der qeSiegel Anforderungen in die Verfahrensgesetze	BMJV
Bürgerkonten ohne Speziallösungen	Die eIDAS Werkzeuge konsequent für den Bürger und Unternehmen in der Kommunikation anbieten. Interoperabilität und Technologieoffenheit gewährleisten.	EGovG: Einführung des qeSiegels und anderer Werkzeuge entsprechend des VDG. Einführung des qeBehördensiegels	BMI, IT-Planungsrat
Digitale Zeugnisse von Arbeitgebern und öffentlichen Trägern (Universitäten, Kammern)	Digitale Zeugnisse und Bescheinigungen, die zur Nutzung im Rechtsverkehr bestimmt sind, müssen den Aussteller mit hinreichender Sicherheit identifizierbar machen.	BGB, VwVfG: Sicherheit durch Stand der Technik von qeSignatur oder qeSiegel des Rechtsträgers.	BMJV
Juristische Kommunikation: Erweiterung ERV durch Einführung digitaler Kommunikation	Schaffung sicherer und vertrauensvoller Kommunikation von Anwälten zu Mandanten und gerichtlichen oder behördlichen Partnern. Übermittlung von digitalen Originalen und verschlüsselten Dokumenten an verschiedenste Teilnehmer.	BRAO, BOSTB, BOBetreuer: Einführung einer offenen eIDAS Kommunikationsstruktur neben beA, EGEVP durch eine Erweiterung der elektronischen Rechtsverkehrs Verordnung (ERV).	BMJV
Einführung Urheberrechte digital hinterlegen und Dokumentieren	Urheberrechtsplattform, auf der elektronische Dateien mit einer qeSignatur des Urhebers und oder eines qeSiegels des Unternehmens hinterlegt werden können.	UrhG: Einführung digitaler Prüfmöglichkeiten digitaler Werke wie beim Handelsregister.	BMWi
Einführung einer Tachostand-Datenbank zur Überwachung des Gebrauchtwagenmarkt	Datenbank, die sicherstellen soll, dass die Laufeistung von Gebrauchtfahrzeugen nachvollziehbar wird und so den Betrug durch Manipulation bekämpfen.	StVZO Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments vom 29. April 2014, Art. 16	BMVI
eHealth mit intelligenten qeSiegeln und Signaturlösungen erweitern	Einführung des elektronischen Entlassbriefs, des elektronischen Eingangsstempels und der elektronischen Prozessdokumentation in Pflege und Ambulanz.	Prüfen, ob die Unterschrift bzw. qeSignatur notwendig ist. Im Zweifel automatisierte Verfahren fördern.	BMG, Gematik
Ersetzendes Scannen mit qeSiegel ausdrücklich ermöglichen	Große analoge Aktenmengen müssen in den kommenden Jahren digitalisiert werden. Hier muss das qeSiegel und das qeBehördensiegel einsetzbar sein.	Anpassung VwVfG, VwGO, ZPO	BMI, BMJV, IT-Planungsrat
Erweiterung digitale Beglaubigung durch digitales Behördensiegel	Wichtig ist die Identität der Behörde nicht des Beamten. Einführung des qeBehördensiegels auch für Beglaubigungen, um physische Dokumente digital Verkehrsfähig zu machen.	§ 33 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 VwVfG lediglich den Einsatz von qeSignaturen, nicht aber vom qeSiegeln,	BMI, BMJV
Absicherung von Webseiten mit öffentlichem Interesse erweitern	Die Manipulation durch Fake-Seiten muss bekämpft werden. Wasserwerke, Banken, Behörden Krankenhäuser, Schufa usw. müssen nachvollziehbar die echten Betreiber der Internetseite sein.	TMG: Einsatz qualifiziert elektronische Website- Zertifikate für die Herkunftsangabe des Betreibers.	BMI, BMVI

2. Konkrete Anwendung der eIDAS-Werkzeuge und erforderliche Gesetzesänderungen

Gesetz	Anwendung Vertrauensdienst	Anwendungsbeispiele	Ministerium
BGB	Siegel	Digitale Unternehmensinformationen	BMJV
BGB	Zeugnisse und Bescheinigungen durch Signaturen und Siegel	IHK-Zeugnisse, Arbeitgeberzeugnisse, Diplome, Meisterbriefe	BMJV
BGB	Siegel, Websitezertifikate, Zeitstempel	M2M-Kommunikation und M2Mensch Kommunikation	BMJV
BRAO, BOSTB, BOBetreuer	Siegel, Zeitstempel Signaturen, Zustelldienste	Nutzung eIDAS Vertrauensdienste für Verfahrenskommunikation	
eGovernmentGe Länder	Verankerung aller eIDAS- Standards	Grundlage für die Einführung im E-Government: Zustellungs- und Empfangsverpflichtung, E-Akte mit qeBehördensiegel	IT-Planungsrat, Innenministerkonferenz
eGovrmentG Bund	Verankerung aller eIDAS- Standards	Grundlage für die Einführung im E-Government: Zustellungs- und Empfangsverpflichtung, E-Akte mit qeBehördensiegel	IT-Planungsrat BMI
Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung (ERV)	Verankerung aller eIDAS-Standards	Implementierung eIDAS-Werkzeuge zur Schaffung eine Vertrauensraum damit alle Beteiligten miteinander sicher und identifiziert kommunizieren können	BMI, IT-Planungsrat
EStG	Siegel	Nutzung des Siegels für Banken, 45a Abs. 2 EStG	BMF
EU-RiLi technische Überwachung von Kraftfahrzeugen	Siegel, Websitezertifikate	Gesetz zur Datenbankerstellung und Nutzung	BMVI
SGB IV, X - eHealth	Siegel, Websitezertifikate	Mitteilung der Träger, Speicherung und Abschriften eHealth	BMG
SGB XI - Pflege	Siegel, Websitezertifikate	Mitteilungen, Abrechnung, Dokumentation in der Pflege	BMG
StVZO	Siegel, Zeitstempel Signaturen, Zustelldienste	Tachostand Datenbank für TÜV und KFZ Werkstätten	BMVI
TMG	Siegel, Websitezertifikate	Sichere Kommunikation § 13 Abs. 7	BMI, BMVI
UrhG	Siegel, Zeitstempel Signaturen, Zustelldienste	Dokumentation des Urheberrechts	BMWi
VwVfG	Antragstellung und Abgabe von Erklärungen und Angeboten per qeSiegel	Anträge und Erklärungen an Behörden durch Unternehmen, § 3a VwVfG.	IT-Planungsrat BMJV
VwVfG	Einführung des elektronischen Behördensiegels	elektronisches Äquivalent für Beglaubigungen und Dienstsiegel § 3a, 33 Abs. 5, 37 VwVfG	IT-Planungsrat BMJV
VwVfG	Signaturen und Siegel	Führungszeugnisse, Bescheinigung etc.	BMI
ZPO	Siegel, Zeitstempel	Zustellung Schriftsätze, Beglaubigung, Beweismittel	BMJV

3. Digitalen Rahmen schaffen

Rahmen der Digitalisierung

Projekt „Bessere Rechtssetzung des Bundes“ durch Vorgabe „eIDAS-First“ ergänzen

Orientierung bei der Rechtssetzung an der Better Regulation Toolbox #23 der EU (eIDAS-Anwendung prüfen)

eIDAS-Vorrang in der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien verankern

eIDAS-Werkzeuge in E-Government-Strategien Bund/Länder verankern

Institutionalisierung: eIDAS-Abteilung als Prüfinstanz wie TUV oder Dekra

„So wie der Euro als europäisches Zahlungsmittel gilt, könnten alle rechtlichen Verwaltungs- und Geschäftsprozesse die neuen eIDAS-Werkzeuge nutzen und somit die gleiche digitale Sprache sprechen.“

4. Digital Vorausdenken: Neue „Vertrauensfunktion“ im Rechtssystem etablieren

Drei Merkmale bilden die Grundlage für die neue Vertrauensfunktion:

1. Die Vertrauensfunktion muss greifen, wenn es sich um digitale Geschäfts- oder Verwaltungsprozesse handelt, die sich in der physischen Welt nachhaltig auswirken.
2. Wenn es auf die Nachvollziehbarkeit der Identität der Beteiligten ankommt.
3. Wenn ein erhöhtes Maß an Sicherheit gewährleistet werden soll. Sicherheit beschreibt die Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit des Geschäfts- oder Verwaltungsprozesses.





Wie können wir die Politik über eIDAS-Werkzeuge und deren Vorteile aufklären?



Wo liegen die Prioritäten bei den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen?



Wie kann sichergestellt werden, dass im Projekt „Portalverbund des Bundes“ die eIDAS-Werkzeuge zum Einsatz kommen und keine Insellösungen entstehen.

Vielen Dank.



Cornelius Kopke
Capgemini Senior Cyber Security
Consultant

Lübecker Straße 128
22087 Hamburg - Germany
+49 151 11 37 4636
Cornelius.Kopke@capgemini.com

Hinweis: Diese Präsentation ist Eigentum der Bundesdruckerei GmbH.
Sämtliche Inhalte – auch auszugsweise – dürfen nicht ohne die Genehmigung der
Bundesdruckerei GmbH vervielfältigt, weitergegeben oder veröffentlicht werden.